Strafrecht

4.1.5
Körperverletzungsdelikte

Schwere Körperverletzung (§§ 223, 226 StGB)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

1

Schwere Körperverletzung §§ 223, 226
Aufbauschema

I. Tatbestand

1. Objektiv + subjektiv § 223

2. Eintritt der schweren Folge
   (Hier Prüfung aller in Betracht kommenden Merkmale aus Abs. 1)

3. Kausalität der KV ➡ schwere Folge

4. Unmittelbarkeitszusammenhang (TB-spezifischer Gefahrzshg.)
   = wenn sich die dem GTB anhaftende Gefahr gerade in der schweren Folge niedergeschlagen hat.

5. § 18: Wenigstens Fahrlässigkeit ➡ schwere Folge
   (Beachte Abs.2: Schon in der Überschrift zitieren, wenn Absicht oder Wissentlichkeit in Frage kommt)

II. Rechtswidrigkeit
III. Schuld

2

2

Fall 6

Anna gem. §§ 223, 226 Abs.1 Nr. 2, 3; Abs.2 StGB
A könnte sich einer schweren KV gem. §§ .. , indem sie ....

I. Tatbestand
1. § 223 (+)
a) körperliche Misshandlung
b) Gesundheitsschädigung
c) Kausalität und objektive Zurechnung
d) Subjektiver Tatbestand

2. Eintritt schwerer Folge (§ 226 I)
➢ Verlust eines wichtigen Gliedes (Nr. 2) ?

Def.: **a) Glied** = jeder nach außen in Erscheinung tretende Körperteil, der mit dem Körper oder anderem Körperteil verbunden ist und eine besondere Funktion erfüllt.

Problem: **Ist ein Gelenk erforderlich ?**
- Teilweise: Nein ! Kein Gelenk für ein „Glied" notwendig ! Danach auch: Nasenspitze, Ohrmuschel. Nur sehr vereinzelt: sogar innere Organe (Rengier BT 2, § 15 Rn. 7).

3

3

Fall 6

- Wohl h.M.: Ja – Gelenk erforderlich ! Sonst sei die Unterscheidung zwischen „Glied" und „Körperteil" unmöglich (so: Kindhäuser/Schramm § 10, R.24).

=> Hier ist der Streit unerheblich, denn das 1.Glied des Ringfingers von B ist nach beiden Ansichten ein Glied im Sinne von § 226.

b) Fraglich: „*wichtig*"?

Def: **Wichtigkeit** bestimmt sich grundsätzlich nach seiner Bedeutung für den Gesamtorganismus eines Menschen.

=> Hier: Wichtigkeit eines Teils des Ringfingers eher (-) weil keine zentrale Bedeutung bei manueller Tätigkeit (*a.A. vertretbar*).

Problem: Ist die individuelle Situation des Geschädigten zu beachten ?
(hier: Beruf als Geiger muss aufgegeben werden)

- *BGHSt 51, 251*: Auch individuelle **Körpereigenschaften** und dauerhafte körperliche Einschränkungen des Verletzten sind zu berücksichtigen !
- **Nicht aber**: soziale Bezüge (insbes.: berufliche Bedeutung, Familie).

4

4

=> Ergebnis: Amputation am Ringfinger erfüllt nicht § 226 I Nr.2.

➢ „...in erheblicher Weise dauernd entstellt" (Nr. 3) ?

Def: **a) Entstellung** = jede dauerhafte Verunstaltung der Gesamterscheinung des Opfers.
=> hier: auffällige Narbe im Gesicht (+)

Def: **b) Erheblich** = wenn sie nach objektivem Maßstab so schwer ist, dass sie den anderen Folgen des § 226 gleichkommt. (Hier: eher +)

Beispiele aus der Rspr.: Bejaht bei Verlust mehrerer Vorderzähne, eines Teils der Nase, der Brustwarze; auffälligen, verunstaltenden Narben; Brandverletzungen im Gesicht (BGHSt 53, 23). Nicht ausreichend: Narbe von Nase bis Oberlippe (BGH 3 Str 126/07), 25 cm-Narbe am Bauch (BGH 3 StR 180/19).

Def: **c) Dauernd** = endgültig oder unbestimmt chronisch. (Hier: +)
BGH: § 226 ist nicht gegeben, wenn die Entstellung medizinisch beseitigt wurde (Beispiel: Zahnprothese: BGH 5 StR 400/71). Bei nicht wahrgenommener Behandlung bleibt es aber bei der Entstellung *(Problem des Unmittelbarkeitszusammenhanges, unten: 4.).*

3. Kausalität zwischen KV und schwerer Folge (hier unproblematisch):
Hätte er nicht ..., so gäbe es keine Narbe ....

4. Unmittelbarkeitszusammenhang
...liegt vor, wenn sich die der KV innewohnende Gefahr ....

(Ausnahmsweise nicht gegeben, wenn Verlauf weit außerhalb der Lebenserfahrung, Verkettung unglücklicher Umstände. Beispiel: Opfer weigert sich, Untersuchungen durchführen zu lassen. Verlust aufgrund unqualifizierter Behandlung) => hier (+).

5. Subjektiver Tatbestand
Gem. § 18 StGB ist wenigstens fahrlässiges Handeln bezüglich der schweren Folge erforderlich.

Hier kommt sogar Vorsatz (dolus eventualis) in Betracht.
Dieser liegt vor, wenn ... . (Hier eher +)
(Wenn Absicht in Betracht kommt: Abs. 2 benennen !)

II. Rechtswidrigkeit, Schuld (unproblematisch)

III. Ergebnis: Anna hat sich gem. §§ 223, 226 Abs.1 Nr. 3 strafbar gemacht.

Zudem wäre hier noch §§ 223, 224 I Nr. 2 (gefährliches Werkzeug) in einem zweiten Schritt (neue Prüfung!) zu erörtern ! Die gefährliche KV tritt aber hinter die schwerwiegendere und speziellere schwere KV zurück.

- *Aufgabe: Lesen Sie zu § 226: Nomanni/Walter: Fall des Monats: Operationsnachsorge-Fall, Juli 2017:*
  https://famos.jura.uni-wuerzburg.de/wp-content/uploads/2017/08/famos_0717.pdf

Weitere ausgewählte Definitionen zu § 226

§ 226 Abs.1 Nr. 1:
Sehvermögen = die Fähigkeit mit einem oder beiden Augen Dinge wahrzunehmen.

(Verlust ist es auch, wenn Dinge nur noch auf kurze Entfernung wahrgenommen werden oder bloß Lichtempfindlichkeit bleibt).

Fortpflanzungsfähigkeit = sowohl die männliche als auch die weibliche Fortpflanzungsfähigkeit; sie muss vorher zumindest potentiell bestanden haben (Es geht nicht um die Fähigkeit zum Geschlechtsverkehr!).

§ 226 Abs.1 Nr. 2 2.Alt.:
Dauernde Gebrauchsunfähigkeit = Der dauernde Verlust der normalen Funktion.

(Es reicht eine weitgehende Unbrauchbarkeit - z.B. Versteifung - die einem faktischen Verlust gleich kommt).

§ 226 Abs.1 Nr. 3 : Verfallen in Siechtum, Lähmung usw.

Siechtum = ...ist ein chronischer, den Gesamtorganismus erheblich beeinträchtigender Krankheitszustand, dessen Beseitigung zurzeit nicht absehbar ist.

(Beispiele für „Siechtum": Epilepsie, dauernde Sprechschwierigkeiten, lange Bewusstlosigkeit, Verlust der Arbeitskraft)

Lähmung = erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit eines Körperteils, die den ganzen Körper in Mitleidenschaft zieht.